

Landkreises, Abteilung Finanzen, zur Berichtigung vorzulegen.

- (6) a) Wird der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) nicht innerhalb von 21 Kalendertagen dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung (nachfolgend „Beiträge“ genannt) bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, weiter erhoben. Die Höhe der Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Handwerksbesteuerung richtet sich nach dem zuletzt veranlagten beitragspflichtigen Gewinn.
- b) Die Bestimmungen des Buchst. a gelten nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

§ 3

(1) Der ständig im Handwerksbetrieb der Ehefrau mitarbeitende Ehemann unterliegt der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn die Mitarbeit im Hauptberuf erfolgt. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit, mindestens jedoch „des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft. Im übrigen gelten für die Versicherungspflicht, Beiträge und Leistungen die Bestimmungen der VSV.

(2) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(3) Andere ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Familienangehörige des Handwerkers unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach deren Bestimmungen.

II.

Beiträge der Handwerker

§ 4

(1) Der Beitrag ist vom Handwerker in Höhe von 20 % des Gewinnes (ohne Berücksichtigung von Freibeträgen gemäß § 6 Absätzen 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker) zu entrichten. Der den Betrag von 7 200 MDN jährlich übersteigende Gewinn ist beitragsfrei.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 MDN. Der auf einen Kalendermonat entfallende Anteil beträgt V_{12} des Jahresbeitrages und der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt V_{300} des Jahresbeitrages.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt für den Handwerker mindestens 180 MDN ohne Unfallumlage. Dieser Mindestbeitrag entspricht einem beitragspflichtigen Gewinn von 900 MDN für das Kalenderjahr.

§ 5

(1) Werden Gewinne aus Handelstätigkeit eines Handwerkers als andere Einkünfte besteuert (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker), so beträgt der Beitrag für diese Gewinne

- a) 14 % für Handwerker ohne fremde Arbeitskräfte.
b) 17 % für Handwerker mit fremden Arbeitskräften.

Im übrigen gelten für die Festsetzung dieses Beitrages die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — SV-Veranlagungsrichtlinien — (GBl. II S. 157) entsprechend.

(2) Gewinne aus der Tätigkeit als Handwerker (§ 4 Abs. 1) und Gewinne aus der Handelstätigkeit (Abs. 1) sind insgesamt höchstens bis zum Betrage von jährlich 7200 MDN beitragspflichtig. Für die Beitragspflicht sind die Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit vorrangig.

§ 6

Erzielen beide Ehegatten Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit und werden sie auf Grund der Zusammenveranlagung als Handwerker besteuert, so sind die Beiträge entsprechend der Anteile der Ehegatten am Gesamtgewinn festzusetzen.

§ 7

Der Beitrag gemäß § 4 wird auf 10 % und der Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a wird auf 5 % bzw. gemäß Buchst. b auf 6 % der beitragspflichtigen Gewinne festgesetzt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß am 31. März 1966 diese Beitragsermäßigung für den Handwerker bestand.

§ 8

Die Unfallumlage für den Handwerker beträgt jeweils 0,3 % des der Berechnung des Beitrages zugrunde liegenden Gewinnes — mindestens von 900 MDN jährlich — vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse. Die Gefahrenklasse ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gefahrentarif. Die Gefahrenklasse gilt auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerks- und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Erhebung der Unfallumlage für den Handwerker und für die Beschäftigten aller Betriebsteile die Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82) entsprechend anzuwenden.